

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma SCA Hygiene Products GmbH, Tissue Europe, Sandhofer Str. 176, 68305 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks durch Umbau des Kessels 10.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 06.09.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823.12/SCA/Kraftwerk

Auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 17.03.2017, abschließend ergänzt am 01.09.2017, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 8, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 1.1 (Kraftwerk), 6.1 (Zellstoffherstellung) sowie 6.2.1 (Papierherstellung) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

1. die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1.1 zur Änderung des Kraftwerks durch Umbau des Kessels 10 auf dem Betriebsgelände der SCA Hygiene Products GmbH, Flst.-Nr. 30582/1 in 68305 Mannheim.

Die Änderungen beinhalten folgende Maßnahmen:

- Austausch des Rostes
- neuer Economizer mit größeren Austauschflächen
- zusätzliche Luftvorwärmer (dampfbetrieben)
- Rauchgasrezirkulation
- neue Gas-/Heizölbrenner
- neue Gasstrecke
- neue Instrumentierung und neues Kesselautomatisierungssystem
- Ergänzung der Rauchgasreinigung durch Calciumhydroxid-Zugabe und Harnstoffeindüsung

Die Feuerungswärmeleistung des Kessels 10 wird nicht erhöht, auch die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerkes bleibt auf 299,9 MW beschränkt.

1.2 Diese Genehmigung schließt ein:

- die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung für den Umbau des Kessels 10 einschließlich der Behälter- und Siloanlagen
- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage
- die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und 6 Treibhausgas - Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- die Eignungsfeststellung von Lageranlagen und einer Abfüllfläche nach § 63 WHG

1.3 Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber im Abgas des Kessels 10 wird gemäß § 21 Abs. 5 der 13. BImSchV verzichtet.

1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 17.03.2017 mit Ergänzungen vom 11.08.2017 und 01.09.2017 zugrunde (zwei Ordner). Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung begonnen wird.

1.6 Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.05.2017 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 42643,00 € festgesetzt.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 16.10.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe